

§ 55 NÖ KJHG

NÖ KJHG - NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2022

(1) Die Landesregierung erlässt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 51.

(2) Diese Richtlinien haben insbesondere Vorschriften über die

- örtliche Lage, Räumlichkeiten und dazugehörigen Spiel- und Sportplätze;
 - Ausstattung der Räume;
 - natürliche Beleuchtung und Belüftung und maximale Bettenanzahl pro Raumgröße;
 - im Hinblick auf die Anzahl und das Alter der Kinder und Jugendlichen notwendige sanitäre Ausstattung;
 - Gesundheitsvorsorge;
 - an das Heimpersonal zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen;
 - Kinderhöchstzahl und Anzahl des erforderlichen Betreuungspersonals pro Gruppe unter Berücksichtigung des Alters der betreuten Kinder und Jugendlichen;
 - Art des Nachweises des regionalen oder überregionalen Bedarfes,
- zu enthalten.

In Kraft seit 25.01.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at